

Führen von Ausbildungsnachweisen

Gültig für Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Oktober 2017 geschlossen werden

Aus dem **Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes** vom 5. April 2017 haben sich auch Auswirkungen auf den Berufsausbildungsvertrag ergeben. So muss bei neu ab dem 1. Oktober 2017 geschlossenen Ausbildungsverträgen bereits im Ausbildungsvertrag festgelegt werden, ob der Ausbildungsnachweis **schriftlich oder in elektronischer Form** geführt wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausbildungsbetrieb. Bei Ausbildungsverträgen, die bis zum 30. September 2017 geschlossen wurden, ist der Ausbildungsnachweis in schriftlicher Form zu führen.

Bisher wurden die Ausbildungsnachweise bei entsprechender Aufforderung in ausgedruckter Form - mit Original-Unterschriften - bei den IHK-Prüfungen vorgelegt. Um die erforderlichen Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit elektronisch führen zu können, müssen folgende Kriterien durch den Ausbildungsbetrieb sichergestellt sein:

- **Eindeutiger Name:**
Der bei der Kenntnisnahme elektronisch erstellte Name des Auszubildenden auf dem einzelnen Ausbildungsnachweis ist eindeutig und kann von keiner zweiten Person erzeugt, verändert oder vorgegeben werden.
- **Kenntnisnahme durch Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragten:**
Die Person, die den Ausbildungsnachweis zur Kenntnis nimmt, ist entweder der Ausbilder oder ein Ausbildungsbeauftragter.
- **Unveränderbares Datum:**
Das Datum in den Unterschriftsfeldern auf dem Ausbildungsnachweis darf nicht veränderbar sein. Es muss automatisch das Datum angegeben sein, an dem der Bericht durch den Ausbilder/Ausbildungsbeauftragten freigegeben wurde.
- **Keine Vervielfältigung möglich:**
Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsnachweise (sowie ggf. Anlagen) können weder vom einzelnen Auszubildenden noch von anderen Auszubildenden vervielfältigt werden.
- **Korrekturmöglichkeit vor Unterzeichnung:**
Der Ausbilder muss die Möglichkeit haben, den Auszubildenden zu Korrekturen aufzufordern, bevor er den jeweiligen Ausbildungsnachweis unterzeichnet.
- **Manipulation ausgeschlossen:**
Nach der Unterzeichnung des Ausbildungsnachweises hat der Auszubildende nicht mehr die Möglichkeit, Inhalte zu verändern.

Vorlage bei der IHK:

Werden die Auszubildenden durch die IHK aufgefordert, bei der Prüfung (Zwischenprüfung und Abschlussprüfung Teil 1 oder Teil 2) die Ausbildungsnachweise vorzulegen, sind folgende Varianten möglich:

(1) Der Auszubildende legt eine vom Ausbildungsbetrieb unterzeichnete Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass die Ausbildungsnachweise elektronisch geführt werden. Bei entsprechender Aufforderung müssen die Ausbildungsnachweise dem zuständigen Bildungsberater nach der Prüfung unverzüglich per E-Mail als pdf-Datei zugesendet werden.

(2) Der Auszubildende legt die Ausbildungsnachweise bei der Prüfung als Ausdruck vor.

Sowohl pdf-Datei als auch der Ausdruck müssen mindestens folgende Inhalte enthalten:

- Ausbildungsstätte
- Name und Vorname des Auszubildenden
- Ausbildungsberuf, ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt oder Wahlqualifikationen
- Nummerierung der Ausbildungsnachweise
- die vom Ausbilder/Ausbildungsbeauftragten und Auszubildenden elektronisch unterzeichneten Ausbildungsnachweise:
 - Bei kaufmännischen und kaufmännisch-verwandten Ausbildungsberufen: Dreiteilung der Ausbildungsnachweise in 1. betriebliche Tätigkeit, 2. Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, Schulungsveranstaltungen und 3. Berufsschule
 - Bei technischen Ausbildungsberufen: In der Regel Tagesberichte, Wochenberichte sind aber auch zulässig.
 - Bei allen Ausbildungsberufen: Angabe der Stunden je betrieblicher Tätigkeit.

Zusätzlich ist bei elektronisch geführten Ausbildungsnachweisen ein Bestätigungsschreiben (Urheberschaftserklärung) in Papierform (bzw. eingescannt) mit folgenden Original-Unterschriften vorzulegen:

- Ausbildender oder Ausbilder
und
- Auszubildender.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Bezeichnungen verzichtet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.